

# Geschäftsordnung des Landeskitaelternbeirates

## (GO-LKEB)

### **Vorwort**

Der Landeskitaelternbeirat ist ein wichtiges Instrument, für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagesstätten, Erziehern, Trägern und der örtlichen Jugendhilfe. Er bietet allen Eltern im Land Brandenburg die Chance zur landesweiten Teilhabe und Mitverantwortung in der Kinderbetreuung.

Es ist das Ziel aller Landeselternvertretungen, für eine dem Wohle jedes einzelnen Kindes dienende Entwicklung, Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung einzutreten und auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg hinzuwirken.

Gleichzeitig wollen wir allen mit der Kinderbetreuung beteiligten Personen jegliche Unterstützung und Beratung zukommen lassen. Daher wird dieses Elterngremium durch stetige Bereitschaft aller Beteiligten zur Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen, Kompetenzen und Bedarfslagen, konsensorientiert und gleichberechtigt agieren.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit hat der Landeskitaelternbeirat mit Wirkung ab der Beschlussfassung die nun folgende Geschäftsordnung nach § 4 Absatz 3 der Kitaelternbeiratsverordnung verfasst und beschlossen.

Die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates des Landes Brandenburg  
Potsdam, im Februar 2020

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Ziele und Arbeitsweise des Landeskitaelternbeirates nach § 6a Absatz 4 und § 23 Absatz 1 Nummer 8 und 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in Verbindung mit der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) im Land Brandenburg.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt ab Beschlussfassung bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung oder bis zur Wahl eines neuen Landeskitaelternbeirates.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Landeskitaelternbeirat ist ein demokratisch legitimiertes Elternngremium. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern auf Landesebene zu vertreten, deren Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg wahrnehmen. Er arbeitet für eine aktive, aufgeklärte, informierte und vernetzte Elternschaft in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege im Land Brandenburg.
- (2) Der Landeskitaelternbeirat tritt insbesondere ein für
  - a) die stetige Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungsphysiologischen Situationen in den Einrichtungen,
  - b) die Sicherstellung einer angemessenen und rechtskonformen Finanzierung der Kindertagesbetreuung,
  - c) die Förderung der Kommunikation, des Austauschs, die Weitergabe von Erfahrungen und Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren der Kindertagesbetreuung,
  - d) die Förderung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Elternvertretungen und Interessengemeinschaften, insbesondere den Kreiskitaelternbeiräten,
  - e) die Vertretung der Personensorgeberechtigten, deren Kinder in den Kindertagesstätten und in Kindertagespflege im Land Brandenburg betreut werden, gegenüber politischen Gremien.

- (3) Der Landeskitaelternbeirat beteiligt sich gemäß § 6a Absatz 4 KitaG an allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen von landesweiter Bedeutung. Dazu gehören insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes, landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Schulangelegenheiten, soweit diese den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort sowie den Ganzttag betreffen.
- (4) Der Landeskitaelternbeirat tritt im Rahmen seiner Tätigkeit in Übereinstimmung mit den UN-Kinderrechtskonventionen für die Rechte der Kinder ein.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres

### **§ 4 Sitz**

- (1) Der Landeskitaelternbeirat hat seinen Sitz im Land Brandenburg.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die gemäß § 6a Absatz 4 KitaG aus der Mitte der legitimierten Kreiskitaelternbeiräte des Landes Brandenburg in den Landeskitaelternbeirat gewählten Elternvertretungen bilden die Mitgliederversammlung. Wird die Wahl eines Mitglieds und einer Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat nachgeholt, so wird die Mitgliederversammlung durch die neu gewählte Landeselternvertretung nachbesetzt. Wird im Falle der Wiederholung der Wahl der Landeselternvertretung in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ein anderes Mitglied in den Landeskitaelternbeirat gewählt, so scheidet das nicht mehr durch Wahl legitimierte Mitglied aus dem Landeskitaelternbeirat aus.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 4 Absatz 5 KitaEBV mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Rechte der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 4 KitaEBV.
- (4) Weitere Personen mit besonderen Sachkenntnissen können als beratende Mitglieder bestellt, zu Sitzungen eingeladen und mit unentgeltlichen Aufgaben betraut werden.
- (5) Die Mitglieder arbeiten unabhängig, überparteilich und ohne konfessionelle Bindung. Sie sollen ihre Ansichten und ihre Arbeit nach persönlicher und freier Überzeugung und frei von möglicher Weisung Dritter oder von Beweggründen aus Verbundenheit gegenüber Dritten in den Landeskitaelternbeirat einbringen.
- (6) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder. Beschlussfähig ist gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 KitaEBV jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. § 15 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung ist dabei zu beachten und einzuhalten.
- (7) Jede gewählte Elternvertretung des Landeskitaelternbeirates hat eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ist die gewählte Elternvertretung verhindert, so übt die nach § 2 Satz 2 KitaEBV in den Landeskitaelternbeirat entsandte Stellvertretung das Stimmrecht für die gewählte Elternvertretung aus.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet gemäß § 4 Absatz 7 KitaEBV grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Sollte ein Mitglied dies wünschen, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Die § 15, § 18 sowie § 19 der GO LKEB müssen dabei zwingend beachtet und eingehalten werden.
- (10) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält die Einladung mit Tagesordnungspunkten, ein Verlaufsprotokoll, die gefassten Beschlüsse

gemäß § 4 Absatz 8 KitaEBV und eine Teilnehmerliste der jeweiligen Sitzung. Paragraf 20 der GO-LKEB findet dementsprechende Anwendung und ist Grundlage der Niederschrift.

- (11) Zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen können Abstimmungen und Umfragen über E-Mail-Umlaufverfahren, einer Doodle-Abfrage, in einer Telefonkonferenz oder einer sonstigen Telekommunikations- oder Telemedienform durchgeführt werden. Diese Abstimmungen und Umfragen werden dann bei der nächsten Mitgliederversammlung protokolliert.
- (12) Die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft des jeweiligen Kreiskitaelternbeirates und des Landeskitaelternbeirates erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Landeskitaelternbeirates und der Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder anderen Entsendungsfunktionen denen sie angehören, oder in die die Mitglieder gewählt wurden, teilzunehmen.
- (13) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates vor der Sitzung den Vorstand zu benachrichtigen und einen Stellvertreter zu entsenden. Bei Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und zu entsenden.
- (14) Die Mitgliedschaft im Landeskitaelternbeirat endet gemäß § 6a Absatz 4 S. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 7 KitaG mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kreiskitaelternbeirat.

## **§ 6 Einberufung des Landeskitaelternbeirates**

- (1) Der Landeskitaelternbeirat tritt in der Regel an den im Sitzungsplan für das Kalenderjahr festgelegten Tagen zusammen. Der Vorstand des Landeskitaelternbeirates beruft die Sitzungen des Landeskitaelternbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 16. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Mitglieder des Landeskitaelternbeirates, die die Ladung per E-Mail schriftlich beim Vorstand des Landeskitaelternbeirates beantragen,

erhalten die Ladungen samt etwaiger Vorlagen nur noch als elektronisches Dokument (E-Mail). Die Ladungsfrist gem. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

### **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Landeskitaelternbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann nichtöffentlich verhandelt werden, wenn berechtigte Interessen dies erfordern.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird gemäß § 5 Absatz 1 KitaEBV von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Elternvertretungen und bis zu zwei Stellvertretungen. Ihm können nur gewählte Elternvertretungen der Mitgliederversammlung angehören.
- (2) Dem Vorstand obliegt gemäß § 5 Absatz 1 KitaEBV die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Tagesordnung und die zu fassenden Beschlüsse vor. Er entscheidet über das Rederecht von Mitgliedern und Gästen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. § 5 und § 6 der GO-LKEB bleiben davon unberührt.
- (3) Vorstandssitzungen werden mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Vorstandssitzungen sollen einmal im Quartal stattfinden.

- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Endet die Mitgliedschaft im Landeskitaelternbeirat, so endet gemäß § 5 Absatz 5 KitaEBV auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet gemäß § 5 Absatz 6 KitaEBV umgehend eine Nachwahl des Vorstandsmitglieds statt.

## **§ 9 Vertretung gegenüber externen Stellen, Institutionen, Behörden und Medien**

### **Stellung der Sprecherin bzw. des Sprechers**

- (1) Der Vorstand wählt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 KitaEBV aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher sowie die Stellvertretung. Die Parität im Vorstand muss dabei gewahrt sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine gleichrangige Funktion.
- (2) Den Sprechern obliegt die Vertretung des Landeskitaelternbeirats nach außen. Eine Abstimmung mit den nicht zum Sprecher/zur Sprecherin gewählten Mitgliedern des Vorstands soll Grundlage für eine einheitliche Außenwirkung sein und muss dementsprechend in geeigneter Weise im Vorfeld der zu beantwortenden Anfrage eng abgestimmt sein. Die Anfrage muss allen Vorstandsmitgliedern vor der Beantwortung zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Vorstand kann gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 KitaEBV jederzeit eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung wählen.
- (4) Die Wahl der Sprecher und deren Stellvertretung wird der obersten Landesjugendbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 KitaEBV bekanntgegeben.
- (5) Die Sprecher des Landeskitaelternbeirates leiten alle Informationen und Dokumente, insbesondere die von den für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien gemäß § 6 Absatz 2 KitaEBV erhaltenen, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung weiter.

## **§ 10 Vertretung auf Bundesebene**

- (1) Aus dem Kreis der beratenden und stimmberechtigten Mitglieder des Landeskitaelternbeirats wird eine Vertretung, eine 2. Vertretung und eine Stellvertretung (3. Vertretung) mit einfacher Mehrheit gewählt, die das Land Brandenburg und die entsprechenden Interessen des Landeskitaelternbeirats auf Bundesebene vertreten.

## **§ 11 Tagesordnung des Landeskitaelternbeirates**

- (1) Der Vorstand des Landeskitaelternbeirates setzt die Tagesordnung des Landeskitaelternbeirates fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 21 volle Tage vor dem Sitzungstermin durch ein Mitglied des LKEB dem Vorstand des Landeskitaelternbeirates benannt wurden.
- (2) Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Als Schriftform gilt auch gewahrt, wenn die Benennung per E-Mail an die E-Mail-Adresse [lkeb@mbjs.de](mailto:lkeb@mbjs.de) erfolgt.
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Bei der Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind zwingend zu beachten.

## **§ 12 Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Landeskitaelternbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorstand des Landeskitaelternbeirates aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.



## **§ 13 Anfragen von Bürgern; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Anfragen von Bürgern finden am Anfang des öffentlichen Teils (vor den Beratungsthemen) der Sitzung des Landeskitaelternbeirates statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Die Fragen und Anregungen der Bürger sollen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt durch den Vorstand des Landeskitaelternbeirates bzw. die Sprecher oder durch die Fachbereiche des MBSJ oder einem von ihr beauftragten Verwaltungsangestellten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Anfragen der Bürger sollten eine Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Beschließt der Landeskitaelternbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 14 Anfragen der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates**

- (1) Anfragen der Mitglieder an das Ministerium für Bildung, Jugend, Sport und Familie des Landes Brandenburg, die in der Sitzung des Landeskitaelternbeirates beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Besteht bei einer Anfrage der Dringlichkeitsvermerk, so ist diese binnen 4 Wochen dem Anfragenden schriftlich zu beantworten.
- (2) Anfragen zum Landeskitaelternbeirat sind im Regelfall mindestens 48 Stunden vor der Sitzung an das Ministerium für Bildung, Jugend, Sport und Familie des Landes Brandenburg schriftlich zuzuleiten. Die Mitglieder sollen vorab die Möglichkeit nutzen, eine Klärung der Anfragen eigenständig mit der Verwaltung vorzunehmen.

## **§ 15 Sitzungsablauf, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der aus der Mitte des Vorstands zu wählende und damit beauftragte Sitzungsleiter eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung des Landeskitaelternbeirates. In den Sitzungen handhabt der Sitzungsleiter die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungen des Landeskitaelternbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Begrüßung/Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
  - c) Bestellung des Schriftführers und des Mitunterzeichners der Beschlüsse
  - d) Protokollkontrolle und Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - e) Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung, Informationen des MBSJ sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - f) Informationen von im Vorstand zu befassenden Anfragen von Dritten, sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - g) Informationen des Mitgliedes in der Bundeselternvertretung sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - h) Information des Mitgliedes aus dem Landesjugendhilfeausschuss sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - i) Information des Mitgliedes aus dem Unterausschuss Kita sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - j) Information des Mitgliedes aus dem Expertendialog sowie Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - k) Ggf. Informationen aus den Arbeitsgruppen und Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates zu den Informationen
  - l) Anfragen der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates,
  - m) Anfragen der Bürger,
  - n) Behandlung von Wahlvorschlägen
  - o) Behandlung der Beratungsthemen des öffentlichen Teils,

- p) Protokollkontrolle und Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- q) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- r) Ggf. weitere Berichterstattung vom MBS Aussprache der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates über nicht öffentliche Angelegenheiten,
- s) Ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Landeskitaelternbeirates,
- t) Schließung der Sitzung

(3) Der Landeskitaelternbeirat kann die Tagesordnungspunkte

- i. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- ii. verweisen oder
- iii. ihre Beratung vertagen

(4) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(5) Der vorher bestimmte Sitzungsleiter kann die Sitzung des Landeskitaelternbeirates zu jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung einmal unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(6) Der Landeskitaelternbeirat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung noch offener Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung), sofern die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

## **§ 16 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (3) Einem Vertreter des MBSJ ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates die Beratung für geschlossen und ruft bei Notwendigkeit zur Abstimmung auf.

## **§ 17 Sitzungsleitung**

- (1) Der Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied in einer Sitzung 3-mal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Sitzungsleiter das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Sitzungsleiter kann ein Mitglied des Landeskitaelternbeirates zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied des Landeskitaelternbeirates in einer Sitzung 3-mal zur Ordnung gerufen worden, kann diesem der Sitzungsleiter für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Der Sitzungsleiter kann auch von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Mitglied des Landeskitaelternbeirates des Raumes verweisen.

## § 18 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Landeskitaelternbeirates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten
  - d) wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden
  
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Kreiskitaelternbeirates ist namentlich abzustimmen.
  
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates.
  
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 19 Geheime Wahlen (§§ 39 - 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Landeskitaelternbeirates ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Sitzungsleiter des Landeskitaelternbeirates gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 20 Niederschrift**

- (1) Der Vorstand des Landeskitaelternbeirates ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Vorstand bestimmt aus allen Mitgliedern des Landeselternkitabeirats einen Protokollführer. Der Sitzungsleiter kann dabei nicht gleichzeitig der Protokollführer sein.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. die Namen der Anwesenden sowie der mit Entschuldigung und
  - c. ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des
  - d. Landeskitaelternbeirates,
  - e. den Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer
  - f. zugelassener oder geladener Personen

- g. die Tagesordnung,
  - h. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - i. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - j. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - k. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Landeskitaelternbeirates, das dies verlangt,
  - l. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Landeskitaelternbeirates und
  - m. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Landeskitaelternbeirates. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Landeskitaelternbeirates zuzuleiten. Die Mitglieder, die dies schriftlich beim Vorstand des Landeskitaelternbeirates beantragt haben, erhalten die Sitzungsniederschrift künftig nur noch als elektronisches Dokument (E-Mail). Auch in diesem Fall ist die E-Mail grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind rechtzeitig vor Versendung der Einladungen zum nächsten Landeskitaelternbeirat schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung wird über die Einwendungen entschieden. Als rechtzeitig werden drei Werkzeuge festgelegt.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas Anderes beschlossen wird, kann die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Landeskitaelternbeirates unterrichtet werden. Dies kann durch einen zusammenfassenden Bericht, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Veröffentlichung in sozialen Netzwerken**

- (6) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Landeskitaelternbeirates durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind grundsätzlich zulässig.
  
- (7) Absatz 1 gilt für vom Landeskitaelternbeirat selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend. Für sonstige Aufnahmen und Übertragungen von der Sitzung, z.B. von privaten Dritten gilt, dass alle Anwesenden zustimmen müssen. Dies gilt auch für die Verbreitung und Übermittlung an Drittanbieter wie z.B.: Betreibern von sozialen Netzwerken. Entsprechende Bilder/Videos oder Artikel dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn der Landeskitaelternbeirat einstimmig zugestimmt hat.

## **§ 22 Arbeitsgruppen und Entsendungen**

- (1) Zur Planung und Durchführung der Ziele und Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.
  
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich grundsätzlich aus Mitgliedern des Landeskitaelternbeirates zusammen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Vorstands können auch Personen an den Arbeitsgruppen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Landeselternbeirates sind.
  
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.
  
- (4) Der Landeskitaelternbeirat entsendet jeweils ein Mitglied in
  - a) den Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg,
  - b) in die Bundeselternvertretung
  - c) in den Unterausschuss Kita
  - d) in den Expertendialog



- (5) Verzichtet ein Mitglied auf seine Entsendung oder steht anderweitig nicht mehr zur Verfügung, ist dies schriftlich gegenüber dem Vorstand des Landeskitaelternbeirates zu erklären.

### **§ 23 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 KitaEBV eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landeskitaelternbeirates.

### **§ 24 Gleichstellung**

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle. Sind Personen- und Amtsbezeichnungen in weiblicher Form enthalten, tritt bei männlichen Personen die entsprechende männliche Form an deren Stelle.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach mehrheitlicher Beschlussfassung in der ersten ordentlichen Sitzung am 25.01.2020 in Kraft. Die, in der konstituierenden Sitzung am 16.11.2019 einstimmig beschlossene, vorläufige Geschäftsordnung tritt somit außer Kraft.

## **Der Landeskitaelternbeirat**

Potsdam, den 22.02.2020